

Antrag

der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Maßnahmen für mehr Fairness bei Abmahnungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Abmahnung hat sich als Instrument zur außergerichtlichen Geltendmachung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht grundsätzlich bewährt. In der Praxis ergeben sich jedoch erhebliche Probleme, die insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen wie Start-ups, Handwerksbetriebe, kleine Online-Shops oder Kleinunternehmen belasten, die nur in geringem Umfang gewerblich tätig sind. Ursache sind die unverhältnismäßig hohen Abmahnkosten, die bereits bei Bagatelverstößen drohen. Sie sind häufig die eigentliche Motivation der Abmahnung, nicht der Schutz des fairen Wettbewerbs oder der Verbraucherinnen und Verbraucher. Diese Praxis hat das an sich sinnvolle Instrument der Abmahnung viel Akzeptanz gekostet.
2. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs (Bundsrats-Drucksache 232/19) geht jedoch noch nicht weit genug, weil er das Grundproblem, die Ersatzfähigkeit der Abmahnkosten (bisher § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, zukünftig § 13 Abs. 3 UWG-E), nicht löst.
3. Erforderlich ist ein Systemwechsel beim Ersatz der Abmahnkosten. Der Aufwendungsersatzanspruch sollte weder „Prämie“ für den Anmahnenenden sein noch „Strafe“ für den Abgemahnten. Grundsätzlich sollte der Abmahnende daher kei-

nen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten für die erste Abmahnung haben. Voraussetzung ist, dass der Abgemahnte den Rechtsverstoß nicht kannte und den Wettbewerbsverstoß unverzüglich abstellt (ähnlich dem Grundgedanken des „Notice-and-take-down-Verfahrens“). Sowohl einem abmahnberechtigten Verband als auch einem Wettbewerber, der die gleichen Regeln wie der Abgemahnte einhalten muss, ist in der Regel zumutbar, diesen Verstoß selbst zu benennen, so dass der Abgemahnte darauf reagieren kann. Dies entspricht auch den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für die Ersatzfähigkeit der Kosten eines Rechtsanwalts. Ein Ersatz von Abmahnkosten ist abweichend von diesem Grundsatz in besonders schwerwiegenden, komplexen oder zeitkritischen Fällen vorzusehen. Soweit einem Abmahnberechtigten ein Schaden durch die Rechtsverletzung entstanden ist, kann er diesen unabhängig davon geltend machen.

4. Ferner braucht es klare Grenzen für vertragsstrafenbewehrte Unterlassungserklärungen. Diese dürfen nicht über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgehen. Eine Kongruenz von Rechtsverletzung und Unterlassungserklärung ist gesetzlich vorzusehen. Darüber hinaus dürfen Vertragsstrafen nicht unangemessen hoch sein. Eine pauschale Obergrenze – auch nicht bei geringfügigen – Verstößen ist unzumutbar. Stattdessen sollte das UWG lediglich Kriterien für die Angemessenheit einer Vertragsstrafe enthalten (siehe § 13a Abs. 1 UWG-E).
5. Die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat zu erheblicher Unsicherheit in der Wirtschaft geführt. Es bedarf daher einer angemessenen Regelung der Abmahnfähigkeit von Verstößen gegen die DSGVO. In einer Wirtschaft, in der personenbezogene Daten zu einem Wirtschaftsgut geworden sind, kann sich ein Wettbewerber durch einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht einen unzulässigen Wettbewerbsvorsprung verschaffen. Neben einem generellen Systemwechsel beim Ersatz der Abmahnkosten bedarf es jedoch klarer und verständlicher Regeln, welche Regelungen der DSGVO keine Marktverhaltensregeln sind, so dass ein Verstoß gegen sie nicht mittels einer Abmahnung geltend gemacht werden kann (z. B. technisch-organisatorische Anforderungen).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. für die erste Abmahnung – außer bei schwerwiegenden, komplexen oder zeitkritischen Verstößen – vorsieht, dass weder ein Wettbewerber noch ein abmahnberechtigter Verband Abmahnkosten geltend machen kann, sofern der Abgemahnte den Wettbewerbsverstoß nicht kannte und ihn unverzüglich abstellt;
2. festlegt, dass eine eingeforderte Unterlassungserklärung nicht über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgehen darf;
3. keine pauschale Obergrenze für Vertragsstrafen im Zusammenhang mit Unterlassungserklärungen vorsieht, sondern Kriterien für deren Angemessenheit sowie
4. klare und verständliche Regeln enthält, welche Regelungen der DSGVO keine Marktverhaltensregeln sind, so dass ein Verstoß gegen sie nicht mittels Abmahnung geltend gemacht werden kann.

Berlin, den 12. September 2019

Christian Lindner und Fraktion

